

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 22. April 1992

78. Stück

-
- 199. Verordnung:** Zusätzliche Dienstfreistellungen von Personalvertretern
200. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Melk im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attwang/Puchheim
201. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn — Anschlußstelle Reichsbrücke im Bereich der Stadt Wien
202. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Steiermark
203. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Steiermark
204. Verordnung: Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung
205. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 412 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verfassungswidrig war
-

199. Verordnung der Bundesregierung über zusätzliche Dienstfreistellungen von Personalvertretern

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1991, wird verordnet:

In den Bereichen folgender Zentralausschüsse können von der zuständigen Zentralstelle zusätzlich zu den gemäß § 25 Abs. 4 bzw. Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes freigestellten Personalvertretern unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienst freigestellt werden:

1. im Bereich des Zentralausschusses für die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie der Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ein Bediensteter,
2. im Bereich des Zentralausschusses für Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ein Bediensteter,

3. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmarie dreizehn Bedienstete,
4. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache drei Bedienstete,
5. im Bereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Landesverteidigung drei Bedienstete,
6. im Bereich jedes Zentralausschusses für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen je ein Bediensteter.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschnak	Michalek	Fasslabend
Fischler	Feldgrill-Zankel	Scholten	Klima

200. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Umfahrung Melk im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attwang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Umfahrung Melk im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attang/Puchheim im Bereich der Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Melk, Pöchlarn, Schollach und Loosdorf wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 80,151 und endet bei km 91,776 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Melk, Pöchlarn, Schollach und Loosdorf aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 1912) zu ersehen.

Streicher

201. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn — Anschlußstelle Reichsbrücke im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Die Teile der Rampen 300 R von km 0,00 bis km 0,35 und 500 R von km 0,00 bis km 0,30 der Anschlußstelle Reichsbrücke der A 22 Donauufer Autobahn werden als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen sind die als Bundesstraße aufgelassenen Straßenteile (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:2000) zu ersehen.

Schüssel

202. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Steiermark

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 20 Mariazeller Straße von km 81,24 bis km 92,50 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. Jänner 1976, BGBl. Nr. 66, bestimmten — Abschnitt „Rasing-Wegscheid“,
 2. der B 24 Hochschwab Straße von km 0,0 (alt) bis km 1,825 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. Dezember 1976, BGBl. Nr. 678, bestimmten — Abschnitte „Salzhammer“ und „Gußwerk“,
 3. der B 25 Erlauftal Straße von km 84,849 bis km 87,153 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 7. September 1981, BGBl. Nr. 439, bestimmten — Abschnitt „Landl“,
 4. der B 69 Südsteirische Grenz Straße von km 70,687 bis km 73,020 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. August 1987, BGBl. Nr. 440, bestimmten — Abschnitt „Vogau“,
 5. der B 72 Weizer Straße von km 42,80 bis km 43,90 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 30. Oktober 1989, BGBl. Nr. 534, bestimmten — Abschnitt „Steg-Rossegg“ und
 6. der B 73 Kirchbacher Straße von km 18,00 bis km 18,25 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 6. Februar 1984, BGBl. Nr. 81, bestimmten — Abschnitt „Stiefingbachbrücke“,
- für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

203. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Steiermark

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 23 Lahnsattel Straße von km 17,40 bis km 19,10 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 23. Juni 1980, BGBl. Nr. 339, bestimmten — Abschnitt „Krampen-Mürzsteg“,